



GESETZGEBUNG

ERLEICHTERUNG BEIM KURZARBEITERGELD

Rückwirkend zum 01.03.2020 wurden die Regeln zum Kurzarbeitergeld angepasst. Die Anpassung erfolgt befristet bis 31.12.2020. Nach dem am 13.03.2020 beschlossenen Gesetz genügt es nunmehr, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Vor der Änderung musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist nunmehr auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet. Zuständig für die Kurzarbeit ist die Agentur für Arbeit.

auch interessant...

- Notfall Kinderzuschlag für Geringverdiener soll kommen.
- Ersparnis soll bei Zugang zur Grundsicherung unberücksichtigt bleiben.

RECHTSPRECHUNG

UNTERSTÜTZUNG BEI KINDERBETREUUNG WÄHREND DER CORONA-KRISE

Das Bundesfamilienministerium hat Unterstützungsleistungen für Eltern angekündigt, die aufgrund von Schul- und Kitaschließungen zur Kinderbetreuung zuhause bleiben müssen. Diese sollen eine Entschädigung von staatlicher Seite i.H.v. 67% des monatlichen Nettoeinkommens (maximal EUR 2.016) erhalten. Die Auszahlung soll durch den Arbeitgeber erfolgen, der bei der Landesbehörde eine Erstattung erhält. Voraussetzung dafür ist, dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und, dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind. Es wird sich um eine Regelung im Infektionsschutzgesetz handeln. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis 29.03.2020 abgeschlossen sein.

auch interessant...

- Bundesarbeitsminister spricht sich für Zulässigkeit von BR-Sitzungen via Videokonferenz aus.
- KfW-Sonderprogramm 2020 hat am 23.03.2020 gestartet.

UPCOMING...

- Alle aktuellen Themen rund um die Corona-Krise finden Sie auf unserem [Blog](#).

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de